



# Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG  
in der Sitzung am 29. März 2017**

**betreffend**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall  
(VR 1/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Mariaberger Textilservice gGmbH  
(VR 2/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH  
(VR 3/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH  
(VR 4/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Mariaberger Fachkliniken gGmbH  
(VR 5/2017)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall (VR 1/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

## **I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

**«ARE 32**

### **Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der DIAK Altenhilfe gGmbH beschäftigt sind.

#### **§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016**

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

#### **§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge**

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

## **§ 4**

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

### **II. Inkrafttreten:**

1. Oktober 2016“

2. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Textilservice gGmbH (VR 2/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

#### **I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

**«ARE 30**

### **Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Textilservice gGmbH, Gammertingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Textilservice gGmbH beschäftigt sind.

#### **§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016**

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

### **§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge**

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

### **§ 4**

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

#### **II. Inkrafttreten:**

1. Oktober 2016“

3. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH (VR 3/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

#### **I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

**Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH, Gammertingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH beschäftigt sind.

**§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016**

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

**§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge**

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

**§ 4**

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

**II. Inkrafttreten:**

1. Oktober 2016“

4. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH (VR 4/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

**I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 31

**Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH, Großlach-Neufürstehütte**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH beschäftigt sind.

**§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016**

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

**§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge**

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch - ) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

#### **§ 4**

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

### **II. Inkrafttreten:**

1. Oktober 2016“

5. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Fachkliniken gGmbH (VR 5/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

### **I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

**«ARE 29**

#### **Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Fachkliniken gGmbH, Gammertingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Fachkliniken gGmbH beschäftigt sind.

## **§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016**

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

## **§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge**

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - und ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

## **§ 4**

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

### **II. Inkrafttreten:**

1. Oktober 2016“

6. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG sieht sich derzeit noch nicht in der Lage, in den Verfahren VR 1/2017, VR 2/2017, VR 3/2017, VR 4/2017 und VR 5/2017 endgültig zu entscheiden.

Zur weiteren Sachaufklärung wird den betroffenen Parteien des Schlichtungsverfahrens (DWW bzw. AGMAV) aufgegeben, die tatsächlichen Umstände der jeweils vorgelegten Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen nach der Qualität der abschließenden Personen gemäß dem MVG.Württemberg und nach dem genauen tatsächlichen zeitlichen Ablauf näher darzulegen.



Des Weiteren wird um weitere Stellungnahme bzw. Erläuterung gebeten, ob und inwiefern die einzelnen in der Bad Bollener Einigung vorgesehenen Verfahrensschritte (ARR 08/2008 - Beschluss der AK-Württ. vom 18. Juli 2008 unter Litera B Ziffer 2 b - Aufnahme neuer Mitglieder ins DWW) im Umfeld der jeweiligen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen beachtet worden sind.

Stuttgart, 29. März 2017

Prof. Dr. Reichold  
Vorsitzender